RUNDSCHREIBEN

RS 2020/270 vom 06.04.2020

Spitzenverband

Neunte Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler und Anpassung des Einnahmenkatalogs

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Bekanntgabe der Neunten Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler und des aktualisierten Katalogs von Einnahmen im Sinne des § 3 Abs. 5 der Beitragsverfahrensgrundsätze

Ihre Ansprechpartner/innen:
Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes hat die Neunte Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vom 18. März 2020 beschlossen, die im Wesentlichen auf die Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789 ff.) im Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung gerichtet ist.

Die Publikation der Neunten Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler im elektronischen Bundesanzeiger im nichtamtlichen Teil unter der Rubrik „Verschiedene Bekanntmachungen“, Unterpunkt „Krankenkassen“ erfolgt in Kürze.

Den Text der Änderung einschließlich der dazugehörigen Begründung fügen wir als Anlage 1 bei. Sie erhalten darüber hinaus den normativen Teil der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler in der Fassung der Neunten Änderung als Anlage 2.

Des Weiteren hat der GKV-Spitzenverband gemeinsam mit den Krankenkassenorganisationen auf Bundesebene die aktuellen rechtlichen Gegebenheiten zum Anlass genommen, den Katalog der häufigsten Einnahmen einschließlich

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

deren beitragsrechtlicher Bewertung im Rahmen der Feststellung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds im Sinne des § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V fortzuentwickeln.

Der aktuelle Änderungsbedarf resultiert zunächst aus der Notwendigkeit, die Auswirkungen der geänderten Auffassung der Finanzverwaltung zur steuerlichen Bewertung der pauschalen Beihilfe nach § 80 Abs. 11 HmbBG an Beamte und Versorgungsempfänger des Landes Hamburg nachzuvollziehen. Über die daraus resultierenden beitragsrechtlichen Konsequenzen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V hat der GKV-Spitzenverband bereits mit Rundschreiben 2019/573 vom 30. Oktober 2019 berichtet. Der Einnahmenkatalog wurde in diesem Sinne angepasst. Da einige Bundesländer zwischenzeitlich (in der Regel ab dem 1. Januar 2020) vergleichbare Rechtsvorschriften über die Gewährung einer pauschalen Beihilfe eingeführt haben, wurde der Einnahmenkatalog um Ausführungen zu diesen Leistungen ergänzt.

Weitere notwendige Anpassungen des Katalogs sind redaktioneller Natur und resultieren aus verschiedenen Gesetzen, allen voran aus dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz -BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl I, S. 3234) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020.

Wir stellen den Einnahmenkatalog in der überarbeiteten Fassung vom 20. März 2020 in der Anlage 3 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Neunte Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler
2. Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler in der Fassung der Neunten Änderung
3. Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V in der Fassung vom 20. März 2020

Spitzenverband

Neunte Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler

vom 18. März 2020

Auf der Grundlage des § 239 Satz 1 SGB V in der durch Artikel 1 Nr. 156 des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung und des § 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V in der durch Artikel 2 Nr. 29a1 des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung regelt der GKV-Spitzenverband:

Artikel 1

Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler

Die Einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) vom 27. Oktober 2008 (eBanz vom 4. November 2008), die zuletzt durch die Achte Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vom 28. November 2018 (eBanz vom 18. Dezember 2018) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters oder“ gestrichen.
2. In der Anlage im fünften Aufzählungspunkt zweiter Unterpunkt wird die Angabe „die Anzahl der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder“ durch die Angabe „die Anzahl der berücksichtigungsfähigen unterhaltsberechtigten Kinder“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die Neunte Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) des GKV-Spitzenverbandes bilden ab 1. Januar 2009 die Grundlage für eine bundesweit einheitliche Beitragsfestsetzung für alle freiwilligen Mitglieder und ihnen beitragsrechtlich gleichgestellte Personen. Die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler bewegen sich im Rahmen der jeweiligen Regelungsermächtigungen. Sie finden ihre Grenzen dort, wo höherrangiges Recht, insbesondere Gesetzes- und Verordnungsrecht, Abweichendes vorsieht.

Der aktuelle Änderungsbedarf für die Beitragsverfahrensgrundsätze ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789 ff.). Das MDK-Reformgesetz sieht einige Veränderungen in der studentischen Pflichtkrankenversicherung (KVdS) vor. Insbesondere wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 die (alternative) Begrenzung der Versicherungspflicht in der KVdS auf eine Höchstsemesteranzahl von 14 Fachsemester aufgehoben. Nach der neuen Rechtslage ist die studentische Pflichtversicherung ausschließlich durch eine Altersgrenze (Vollendung des 30. Lebensjahres) zeitlich begrenzt. Die beitragsrechtlichen Auswirkungen der geänderten Rechtslage auf die freiwilligen Mitglieder, die als Studierende einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, werden durch eine entsprechende Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler nachvollzogen.

Eine weitere Anpassungsnotwendigkeit erwächst aus den praktischen Gegebenheiten bei der Umsetzung der Vorgaben des Bundessozialgerichts (BSG) in dem Urteil vom 15. August 2018 – B 12 KR 8/17 R –, USK 2018-55. Danach kommt im Verfahren der Zurechnung von Ehegatteneinkommen im Rahmen der Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen eine Minderung des Ehegatteneinkommens um Absetzungsbeträge für nicht gemeinsame und zugleich nicht familienversicherte, jedoch unterhaltsberechtigte Kinder des Ehegatten des freiwilligen Mitglieds in Frage. Die aus der vorgenannten BSG-Rechtsprechung resultierenden materiellrechtlichen Konsequenzen sind bereits abschließend in der Niederschrift über die Fachkonferenz Beiträge am 20. März 2019 (vgl. dort unter TOP 6) beschrieben und werden seither in der Praxis umgesetzt. Die damit einhergehende und bereits praktizierte Veränderung der Inhalte der Datenerhebung mithilfe des sog. „Einkommensfragebogens“ wird jetzt auch förmlich dokumentiert.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1 (Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)

zu Nummer 1 (§ 7)

Die Rechtsänderung resultiert aus der Streichung des 14. Fachsemesters als zeitliche Begrenzung der Versicherungspflicht in der KVdS durch das MDK-Reformgesetz. Sie betrifft Personen, die an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule studieren und nicht der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V unterliegen. Dies ist in der Regel bei einem Studium im vertragslosen Ausland der Fall, nicht dagegen bei einem Studium in einem anderen EU-, EWR-Staat oder der Schweiz.

In den zahlenmäßig eher seltenen Fallkonstellationen eines Studiums im Ausland, in denen keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V besteht und die Betroffenen in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig bzw. nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versichert sind, ordnet § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V eine beitragsrechtliche Gleichstellung solcher Mitglieder mit den pflichtversicherten Studenten an. Die gesetzlichen Vorgaben werden in § 7 Abs. 4 Satz 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler dahingehend konkretisiert, dass die beitragsrechtliche Privilegierung an eine Semester- und eine Altersgrenze geknüpft ist, die denen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechen. Die Streichung des 14. Fachsemesters als zeitliche Begrenzung der KVdS durch das MDK-Reformgesetz bei Pflichtversicherten wird nun aus Gründen der Gleichbehandlung auch für die Gruppe der an ausländischen Hochschulen Studierenden entsprechend nachvollzogen.

Im Ergebnis zahlen Studenten, die an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, auch dann (noch) den „Studentenbeitrag“, wenn sie das 14. Fachsemester bereits erreicht haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Über diese Altersgrenze hinaus ist die Regelung nur anzuwenden, solange ein Verlängerungstatbestand im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Halbsatz 2 SGB V dem Grunde nach vorliegt.

zu Nummer 2 (Anlage)

Die Änderung betrifft die Anlage der Beitragsverfahrensgrundsätze, in der die Mindestinhalte eines Fragebogens im Sinne des § 6 Abs. 3 zur Feststellung der Beitragspflicht sowie zur Feststellung von Änderungen in den Verhältnissen geregelt sind (sog. „Einkommensfragebogen“).

Da nach § 2 Abs. 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler bei der Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der GKV unter bestimmten Voraussetzungen und in einem bestimmten Umfang das Einkommen des nicht gesetzlich versicherten Ehegatten bzw. Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zu berücksichtigen ist, werden mit dem Einkommensfragebogen die hierzu notwendigen Informationen erhoben. Nach Maßgabe des § 240 Abs. 5 SGB V sind bei der Zurechnung von Ehegatteneinkommen unter bestimmten Voraussetzungen Absetzungsbeträge für Kinder zu berücksichtigen. Da nach dem Wortlaut des Gesetzes die Absetzungsbeträge nur für gemeinsame unterhaltsberechtigte Kinder des Mitglieds und seinen Ehegatten berücksichtigungsfähig sind, wird in der aktuellen Fassung des Einkommensfragebogens auch nur nach der möglichen Existenz gemeinsamer Kinder gefragt.

In Umsetzung der Vorgaben des BSG-Urteils vom 15. August 2018 – B 12 KR 8/17 R –, USK 2018-55, haben die Krankenkassen unter bestimmten Voraussetzungen Absetzungsbeträge darüber hinaus für nicht gemeinsame, jedoch unterhaltsberechtigte Kinder des Ehegatten des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen (vgl. Niederschrift zu TOP 6 über die Fachkonferenz Beiträge am 20. März 2019). Die hierzu notwendigen Informationen müssen sie mithilfe des Einkommensfragebogens erheben. In diesem Sinne werden die Mindestinhalte des Einkommensfragebogens angepasst.

Im Übrigen ist keine Anpassung des § 2 Abs. 4 Satz 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vorgesehen, weil darin lediglich die rechtlichen Vorgaben des (unverändert gebliebenen) § 240 Abs. 5 SGB V deklaratorisch wiedergegeben sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen. Die aus dem MDK-Reformgesetz resultierende Anpassung (vgl. Artikel 1 Nummer 1) tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Vorschrift in Kraft. Dies ist am 1. Januar 2020 der Fall.

Die Regelung zur Anpassung des Einkommensfragebogens (vgl. Artikel 1 Nummer 2) tritt am Tag nach der Verkündung der Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze in Kraft. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Krankenkassen die erforderlichen Angaben, die eine Berücksichtigung von Absetzungsbeträgen für nicht gemeinsame, jedoch unterhaltsberechtigte Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners ermöglichen, seit Bekanntwerden der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bereits in geeigneter Weise erfragt und ggf. Nachweise beigezogen haben.

Spitzenverband

Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)

vom 27. Oktober 2008, zuletzt geändert am 18. März 2020

Auf der Grundlage

- des § 239 Satz 1 SGB V in der durch Artikel 1 Nr. 156 des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung,
- des § 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V in der durch Artikel 2 Nr. 29a1 des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung,
- des § 254 Satz 2 SGB V in der durch Artikel 1 Nr. 172 des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung,
- des § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB IV in der durch Artikel 5 Nr. 1 des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung

regelt der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) einheitlich für alle Krankenkassen*:

* Für freiwillige Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse wird die Beitragsbemessung durch die Satzung geregelt; § 240 SGB V ist nach § 46 Abs. 1 Satz 1 KVLG 1989 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Regelungen des GKV-Spitzenverbandes die Regelungen der Satzung treten.

Spitzenverband

§ 1

Anwendungsbereich

(1) [1]Diese Grundsätze regeln das Nähere zur Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung nach Maßgabe des § 240 SGB V und für andere Mitglieder, für die § 240 SGB V für entsprechend anwendbar erklärt wird. [2]Für Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 2 SGB V erhalten bleibt, gelten die Grundsätze zur Beitragsbemessung ebenfalls.

(2) [1]Absatz 1 gilt auch für die Beiträge zur Pflegeversicherung, soweit das Beitragsrecht der Pflegeversicherung hinsichtlich der Beitragsbemessung auf § 240 SGB V verweist. [2]Dies gilt auch in den Fällen, in denen nicht die Krankenkasse, sondern die Pflegekasse den Beitrag festsetzt.

(3) Diese Grundsätze treffen darüber hinaus einheitliche Regelungen zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge zur Krankenversicherung einschließlich des Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V und zur Pflegeversicherung.

§ 2

Beitragsbemessungsgrundsätze

(1) [1]Die Beiträge werden nach den beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds bemessen. [2]Die Beitragsbemessung hat die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds zu berücksichtigen. [3]Für versicherte Familienangehörige (§ 10 SGB V) werden Beiträge nicht erhoben. [4]Abstufungen nach dem Familienstand oder der Zahl der versicherten Familienangehörigen sind unzulässig.

(2) Für die Beitragsbemessung sind mindestens die Einnahmen des Mitglieds zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind.

(3) [1]Für Mitglieder, die neben dem Arbeitsentgelt eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, ist der Zahlbetrag der Rente getrennt von den übrigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen.

[2]Soweit dies insgesamt zu einer über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Beitragsbelastung führen würde, ist statt des entsprechenden Beitrags aus der Rente nur der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers einzuzahlen.

(4) [1]Bei Mitgliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner nach dem LPartG nicht einer Krankenkasse (§ 4 Abs. 2 SGB V) angehört, setzen sich die beitragspflichtigen Einnahmen aus den eigenen Einnahmen und den Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners zusammen. [2]Auf die Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners sind die Grundsätze zur Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder, zur zeitlichen Zuordnung und Nachweisführung sinngemäß anzuwenden. [3]Von den Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners ist für jedes gemeinsame unterhaltsberechtigte Kind,

1. für das eine Familienversicherung nur wegen der Regelung des § 10 Abs. 3 SGB V nicht besteht, monatlich ein Betrag in Höhe von einem Drittel,
2. für das eine Familienversicherung besteht, monatlich ein Betrag in Höhe von einem Fünftel

der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV abzusetzen. [4]Für die Beitragsbemessung werden nacheinander die eigenen Einnahmen des Mitglieds und die Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners bis zur Hälfte der sich aus der nach den Sätzen 1 bis 3 ergebenden Summe der Einnahmen, höchstens bis zu einem Betrag in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze, berücksichtigt. [5]Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht,

1. wenn die Einnahmen des Mitglieds die halbe Beitragsbemessungsgrenze oder die Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners übersteigen,
2. wenn die Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt leben (§ 1361 BGB),
3. bei Rentenantragstellern für die Beitragsbemessung in der Zeit der Rentenantragstellung bis zum Beginn der Rente,
4. bei Personen, bei denen die Rentenzahlung eingestellt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist,
5. bei Schwangeren, deren Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 2 SGB V erhalten bleibt.

§ 3

Beitragspflichtige Einnahmen

(1) [1]Als beitragspflichtige Einnahmen sind das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen. [2]Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind entsprechend den für die Sachbezüge geltenden Regelungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. [3]Die Einnahmen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzugrenzen; eine die beitragspflichtigen Einnahmen mindernde Berücksichtigung von Zwecksetzungen einzelner Einnahmen findet nicht statt, es sei denn, die Einnahmen werden wegen ihrer Zwecksetzung kraft einer gesetzlichen Regelung bei Bewilligung von einkommensabhängigen Sozialleistungen im gesamten Sozialrecht nicht als Einkommen berücksichtigt. [4]Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Geldleistungen gelten nicht als beitragspflichtige Einnahmen.

(1a) Einnahmen eines selbstständig Erwerbstätigen, die steuerrechtlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit behandelt werden, gelten als Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB IV.

(1b) [1]Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und Einnahmen aus Kapitalvermögen sind den beitragspflichtigen Einnahmen nach Abzug von Werbungskosten zuzurechnen. [2]Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. [3]Als Werbungskosten ist bei Einnahmen aus Kapitalvermögen ein Betrag von 51 Euro pro Kalenderjahr zu berücksichtigen, sofern keine höheren tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen werden.

(2) Für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft ist 1/30 der dem Beitragsmonat nach § 5 zuzuordnenden beitragspflichtigen Einnahmen, maximal ein Betrag in Höhe von 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, zu berücksichtigen.

(3) Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße, soweit im SGB V und im SGB XI nichts Abweichendes bestimmt ist.

(4) § 226 Abs. 2 SGB V gilt nicht.

(5) Der GKV-Spitzenverband veröffentlicht mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung des Absatzes 1 einen Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung.

§ 4

Weitere beitragspflichtige Einnahmen

Den beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 zuzurechnen sind auch

1. Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,
2. Rentenabfindungen,
3. der Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz sowie der entsprechende Zuschlag zur Aufstockung der Bezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen.

§ 5

Zuordnung der beitragspflichtigen Einnahmen

(1) Die beitragspflichtigen Einnahmen sind jeweils dem Monat der Mitgliedschaft, für den Beiträge zu zahlen sind, zuzuordnen (Beitragsmonat).

(2) [1]Laufende beitragspflichtige Einnahmen sind dem Beitragsmonat zuzuordnen, in dem der Anspruch auf sie entsteht oder in dem sie zufließen, sofern nicht eine typisierende Zuordnung bei der Beitragsbemessung der einzelnen Personengruppen vorgeschrieben ist. [2]Hiervon abweichend ist das innerhalb eines Kalenderjahres erzielte Arbeitseinkommen, geteilt durch die Zahl der Ka-

lendermonate, in denen es erzielt wurde, dem jeweiligen Beitragsmonat dieses Kalenderjahres zuzuordnen; Zeiten der Beitragsfreiheit nach § 8 Abs. 2 bis 5 sind zu berücksichtigen. [3]Satz 2 erster Halbsatz gilt für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung entsprechend; dies gilt auch für Einnahmen aus Kapitalvermögen mit Ausnahme von Kapitalerträgen bei Kapitalleistungen aus einer Kapitallebensversicherung, wenn sie neben dem Arbeitseinkommen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden. [4]Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen mit Ausnahme von Kapitalerträgen bei Kapitalleistungen aus einer Kapitallebensversicherung, die nicht neben dem Arbeitseinkommen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden, ist abweichend von Satz 1 der innerhalb des zuletzt nachgewiesenen Kalenderjahres zugeflossene Betrag, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen er erzielt wurde, dem jeweiligen Beitragsmonat zuzuordnen. [5]Für Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 Abs. 2 SGB IV gelten Sätze 3 und 4 entsprechend.

(3) [1]Einmalige beitragspflichtige Einnahmen sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung oder des Zuflusses dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem Zwölftel des zu erwartenden Betrags für zwölf Monate zuzuordnen. [2]Dies gilt abweichend von § 23a SGB IV auch für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung. [3]Einmalige beitragspflichtige Einnahmen, die nicht im Voraus zu erwarten sind, sind vom Zeitpunkt ihres Zuflusses dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem Zwölftel des Betrags für zwölf Monate zuzuordnen. [4]Abweichende Regelungen in den Absätzen 4 bis 6 bleiben unberührt.

(4) Die in Form nicht regelmäßig wiederkehrender Leistungen gewährten Versorgungsbezüge, Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung sowie Leistungen von Versicherungsunternehmen, die wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung gezahlt werden, sind vom Zeitpunkt des auf die Auszahlung folgenden Monats dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem 1/120 des Zahlbetrags der Leistung für 120 Monate zuzuordnen.

(5) Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gezahlt werden, sind vom Zeitpunkt ihres Zuflusses dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem Betrag in Höhe des laufenden Arbeitsentgelts, das zuletzt vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erzielt wurde, zuzuordnen, längs-

tens für die Zeit (Tage), die sich bei entsprechender Anwendung des § 158 SGB III ergibt.

(6) Nachzahlungen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Nachzahlungen von Versorgungsbezügen sind dem jeweiligen Beitragsmonat zuzuordnen, für den die Renten oder Versorgungsbezüge nachgezahlt werden.

§ 6

Nachweis der beitragspflichtigen Einnahmen

(1) Die Krankenkasse hat zur Feststellung der Beitragspflicht vom Mitglied einen aktuellen Nachweis über die beitragspflichtigen Einnahmen, die nicht durch Dritte gemeldet werden, zu verlangen.

(2) [1]Zur Feststellung von Änderungen in den Verhältnissen, die für die Beitragsbemessung erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, hat die Krankenkasse die beitragspflichtigen Einnahmen regelmäßig zu überprüfen. [2]Die Überprüfung ist spätestens nach 12 Monaten seit der letzten Feststellung oder Überprüfung einzuleiten. [3]Die Krankenkasse kann die Überprüfung für einzelne Personengruppen stichtagsbezogen durchführen; dabei können Mitglieder, deren Beitragspflicht innerhalb der letzten 18 Monate erstmals festgestellt wurde, ausgenommen werden. [4]Von einer Überprüfung kann für die Dauer von längstens 24 Monaten seit der letzten Feststellung oder Überprüfung abgesehen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass keine Änderungen in den Verhältnissen, die für die Beitragsbemessung erheblich sind, eingetreten sind.

(3) [1]Für die Feststellung nach Absatz 1 und für die Überprüfung nach Absatz 2 ist ein Fragebogen zu verwenden, der mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Inhalte berücksichtigt. [2]Die Krankenkasse entscheidet grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts, welche Beweismittel (Nachweise) sie für erforderlich hält. [3]Der Nachweis ist immer zu führen

1. für Arbeitseinkommen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung über den nach § 6a Abs. 2 maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer bereits erfolgt ist,
2. für Arbeitsentgelt, Dienstbezüge und vergleichbare Einnahmen über eine Entgeltbescheinigung,
3. für Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, über entsprechende Verträge, Vereinbarungen, Sozialpläne oder entsprechende Unterlagen,
4. für Renten und Versorgungsbezüge über einen aktuellen Bescheid oder eine Anpassungsmitteilung der die Rentenleistung zahlenden Stelle oder Kontoauszüge, die die Höhe der laufenden Rentenleistung belegen.

(3a) [1]Abweichend von Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 sind die beitragspflichtigen Einnahmen auf Antrag des Mitgliedes über einen Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer gemäß § 37 Abs. 3 EStG, ggf. ergänzt um die dem Vorauszahlungsbescheid zugrunde liegenden, den voraussichtlichen Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit ausweisenden Unterlagen, nachzuweisen, wenn die Beitragsbemessung aus dem Arbeitseinkommen auf der Grundlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. [2]Eine unverhältnismäßige Belastung liegt vor, wenn das angenommene Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel des über den Einkommensteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommens reduziert ist. [3]Sofern Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer nicht zu entrichten sind, tritt anstelle des Vorauszahlungsbescheides ein geeigneter Nachweis der Finanzverwaltung. [4]In den Fällen des § 3 Abs. 1a ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Vorauszahlungsbescheides ein aktueller Entgeltnachweis zugrunde zu legen ist.

(4) Mitglieder haben die für die Beitragsbemessung erforderlichen Nachweise auf Verlangen vorzulegen und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Beitragsbemessung erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen.

(5) [1]Sofern und solange Nachweise auf Verlangen der Krankenkasse nicht vorgelegt werden, sind für die weitere Beitragsbemessung für den Kalendertag beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. [2]Weist ein Mitglied innerhalb einer Frist von

zwölf Monaten, nachdem die Beiträge nach Satz 1 festgesetzt wurden, geringere Einnahmen nach, sind die Beiträge für die nachgewiesenen Zeiträume neu festzusetzen. [3]Änderungen der Beitragsbemessung nach Satz 1 aufgrund eines später vorgelegten Nachweises sind erst zum ersten Tag des auf die Vorlage des Nachweises folgenden Monats zu berücksichtigen.

(6) [1]Der Nachweis ist nicht zu führen für erklärte beitragspflichtige Einnahmen, die insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen. [2]Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezüge oder ein Arbeitseinkommen aus einer nicht hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit, das neben einer Rente oder Versorgungsbezügen erzielt wird, bezieht.

§ 6a

Änderungen der beitragspflichtigen Einnahmen

(1) [1]Nachgewiesene Änderungen in den Verhältnissen, die für die Beitragsbemessung erheblich sind, werden vom Zeitpunkt der Änderung an wirksam. [2]Abweichende Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) [1]Das über den zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheid festgesetzte Arbeitseinkommen bleibt bis zur Erteilung des nächsten Einkommensteuerbescheides maßgebend. [2]Der neue Einkommensteuerbescheid ist für die Beitragsbemessung ab Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats heranzuziehen. [3]Die Beiträge nach den Sätzen 1 und 2 sind vorläufig festzusetzen; § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. [4]Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit werden die Beiträge abweichend von Satz 1 bis zur Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides vorläufig nach den voraussichtlichen Einnahmen festgesetzt. [5]Die nach den Sätzen 1 bis 4 vorläufig festgesetzten Beiträge werden auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides endgültig festgesetzt. [6]Weist das Mitglied seine tatsächlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nach, gilt für die endgültige Beitragsfestsetzung nach Satz 5 als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag 1/30 der monatlichen Bei-

tragsbemessungsgrenze. [7]Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides oder einer Erklärung des Mitglieds für den Kalendertag beitragspflichtige Einnahmen in Höhe 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt werden, es sei denn, es liegt ein Sachverhalt im Sinne des § 6 Abs. 6 Satz 2 vor.

(3) [1]Beim Vorliegen der Voraussetzungen einer unverhältnismäßigen Belastung im Sinne des § 6 Abs. 3a sind die auf der Grundlage eines Vorauszahlungsbescheides ermittelten Beiträge vorläufig festzusetzen. [2]Die vorläufige Beitragsfestsetzung erfolgt mit Beginn des auf die Antragstellung und Vorlage des Vorauszahlungsbescheides folgenden Monats. [3]Die vorläufige Beitragsfestsetzung endet mit Ablauf des Monats der Ausfertigung des aktuellen Einkommensteuerbescheides, es sei denn, die Voraussetzungen der unverhältnismäßigen Belastung auf der Grundlage der aktuellen Einkommensnachweise sind erneut erfüllt. [4]Die für die Zeit der vorläufigen Beitragsfestsetzung zu zahlenden Beiträge werden endgültig auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides für das maßgebliche Kalenderjahr festgesetzt. [5]Weist das Mitglied seine tatsächlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nach, gilt für die endgültige Beitragsfestsetzung nach Satz 4 als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.

(4) Für die Berücksichtigung von Änderungen bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie bei weiteren neben dem Arbeitseinkommen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielten beitragspflichtigen Einnahmen ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden; hierbei sind die nachgewiesenen Änderungen in den Einnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 bereits im Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung vom Zeitpunkt der Änderung an zu berücksichtigen.

(5) Änderungen bei laufenden Einnahmen aus Kapitalvermögen, die nicht neben dem Arbeitseinkommen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden, sind ab Beginn des auf das Ausstellungsdatum des Nachweises, bei mehreren Nachweisen des letzten Nachweises, folgenden Monats zu berücksichtigen.

Spitzenverband

§ 7

Beitragsbemessung der einzelnen Personengruppen

(1) [1]Für Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Abs. 3 SGB V). [2]Für die Dauer des Bezugs von Einnahmen, die nur nach den Bestimmungen des § 23c Abs. 1 SGB IV der Beitragspflicht unterliegen, sind diese Einnahmen für die Beitragsbemessung heranzuziehen. [3]In den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV sind die Beiträge für die Dauer eines Monats weiterhin nach Satz 1 zu bemessen. [4]Bei Bezug von Kurzarbeitergeld werden auf Antrag des Mitglieds die Beiträge nach dem Betrag bemessen, der für einen krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer als Beitragsbemessungsgrundlage nach § 232a Abs. 2 SGB V heranzuziehen wäre.

(2) [1]Für Beamte, Richter, Soldaten und sonstige versicherungsfreie Beschäftigte im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 SGB V gelten als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag 1/360 der auf der Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse zu erwartenden Bezüge eines Jahres aus dem Dienstverhältnis sowie die sonstigen Einnahmen. [2]Nachzahlungen von Bezügen sind dem Zeitraum zuzuordnen, für den sie bestimmt ist. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten für versicherungsfreie Personen, denen Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dienstverhältnisses das Ruhestandsverhältnis tritt.

(3) [1]Stellt die Krankenkasse bei Anwendung der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch das Vorliegen einer hauptberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit fest, werden der Beitragsbemessung nacheinander zugrunde gelegt

1. das Arbeitseinkommen aus der hauptberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit,
2. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge,
4. das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, soweit es sich nicht um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt,

5. die sonstigen Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmen.

[2]Für die Einnahmen nach den Nummern 1, 4 und 5 gilt für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V der allgemeine Beitragssatz nach § 241 SGB V, im Übrigen der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 Satz 1 SGB V; für die Einnahmen nach Nummer 3 und für die Renten nach § 228 Abs. 1 Satz 1 SGB V gilt der allgemeine Beitragssatz nach § 241 SGB V, für die ausländischen Renten nach § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes nach § 241 SGB V. [3]Die Beitragssätze nach Satz 2 gelten jeweils zuzüglich des Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V; für ausländische Renten nach § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V sowie für Versorgungsbezüge nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V gilt abweichend hiervon die Hälfte des Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V.

(4) [1]Für Mitglieder, die Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule sind oder regelmäßig ihre Arbeitsleistung im Umherziehen anbieten (Wandergesellen), gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag 1/30 des Betrags, der als monatlicher Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG für Studenten festgesetzt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen; § 236 Abs. 2 SGB V bleibt unberührt. [2]Gleiches gilt für Personen, die als Studierende einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres; § 5 Abs. 1 Nr. 9 zweiter Halbsatz SGB V gilt entsprechend.

(5) [1]Für freiwillig versicherte Rentner werden die Beiträge kalendertäglich mindestens nach dem 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße erhoben, es sei denn, die Voraussetzungen des § 240 Abs. 4 Satz 3 SGB V werden erfüllt. [2]Für die Rangfolge der der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Einnahmen gilt § 238a SGB V.

(6) [1]Für die Beitragsbemessung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag 1/30 des 2,67-fachen des Regelsatzes gemäß der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII; § 29 Abs. 2 bis 5 SGB XII ist nicht anzuwenden. [2]Bei Fortschreibung der Regelbedarfe sind die durch die Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 40 SGB XII für den jeweiligen Zeitraum ergänzten Beträge anzusetzen.

(7) Für freiwillige Mitglieder im Sinne des § 240 Abs. 4b SGB V gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag 1/300 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV).

§ 8

Beitragspflicht, Beitragsfreiheit

(1) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Beiträge je Beitragsmonat für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen; dabei ist der volle Monat mit 30 Tagen anzusetzen.

(2) [1]Der Bezug von Krankengeld nach den §§ 44 bis 45 SGB V begründet Beitragsfreiheit für vor dem Leistungsbezug beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, soweit und solange es entfällt. [2]Die Beitragspflicht von weiteren vor dem Leistungsbezug beitragspflichtigen Einnahmen besteht für die Dauer der Beitragsfreiheit nach Satz 1 unverändert fort; § 6a gilt. [3]Die Beitragspflicht für den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen den vor dem Leistungsbezug beitragspflichtigen Einnahmen und der Mindestbemessungsgrundlage nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V ergibt, entfällt während des Leistungsbezugs. [4]Für die vor dem Leistungsbezug aufgrund der Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze nicht zu Beitragspflicht herangezogenen Einnahmen entsteht keine Beitragspflicht. [5]§ 57 Abs. 2 SGB XI bleibt unberührt. [6]Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld nach § 49 Abs. 1 Nr. 7 SGB V ruht, sind den Zeiten des Leistungsbezugs gleich zu stellen.

(3) [1]Absatz 2 gilt bei Bezug von Krankengeld im Wahltarif nach § 53 Abs. 6 SGB V entsprechend, wenn die Leistung mindestens in Höhe von 50 v. H. des Betrages gewährt wird, der unter Anwendung des § 47 SGB V als Krankengeld zu zahlen wäre. [2]Bei Bezug von Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von

Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten bei Bezug von Mutterschaftsgeld entsprechend.

(5) [1]Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei Bezug von Verletztengeld, Übergangsgeld oder Versorgungskrankengeld von einem Rehabilitationsträger. [2]§ 235 Abs. 2 SGB V und § 57 Abs. 4 Satz 4 SGB XI bleiben unberührt.

(6) [1]Mitglieder, die vor

1. Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG,
2. Inanspruchnahme der Freistellung nach § 3 PflegeZG oder
3. einer Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV

dem Personenkreis der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmer zuzurechnen waren, sind für die Dauer der Elternzeit im Anschluss an den Bezug von Mutterschaftsgeld, der Freistellung nach § 3 PflegeZG oder ab Beginn des zweiten Monats der Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses beitragsfrei, wenn ohne die freiwillige Mitgliedschaft die Voraussetzungen der Familienversicherung nach § 10 SGB V vorliegen. [2]Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V versicherungsfreien Personen sind für die Dauer der nach dienstrechtlichen Regelungen in entsprechender Anwendung des § 15 BEEG beanspruchten Elternzeit beitragsfrei, wenn ohne die freiwillige Mitgliedschaft die Voraussetzungen der Familienversicherung nach § 10 SGB V vorliegen würden; der Ausschlussgrund des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V bleibt unberücksichtigt.

§ 9

Beitragsberechnung

(1) Die Beiträge werden als Produkt aus den beitragspflichtigen Einnahmen des jeweiligen Beitragsmonats und dem Beitragssatz auf zwei Dezimalstellen be-

rechnet; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

(1a) [1]Der Beitrag zur Krankenversicherung setzt sich zusammen aus der Summe des Zusatzbeitrags und der übrigen gerundeten Beitragsanteile, die sich durch Anwendung des jeweils geltenden Beitragssatzes auf die beitragspflichtigen Einnahmen ergeben. [2]Der Zusatzbeitrag wird durch die Anwendung des Zusatzbeitragssatzes nach § 242 SGB V auf die Summe aller beitragspflichtigen Einnahmen und eine anschließende Rundung berechnet. [3]Abweichend von Satz 2 wird der Zusatzbeitrag in den Fällen des § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V sowie des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V durch die Anwendung des halben Zusatzbeitragssatzes nach § 242 SGB V berechnet.

(2) Für die Berechnung der Beiträge ist der auf den Kalendertag entfallende ungerundete Betrag der beitragspflichtigen Einnahmen mit der Anzahl der für den Beitragsmonat maßgebenden Kalendertage der Mitgliedschaft zu multiplizieren.

§ 10

Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

(1) [1]Die Beiträge werden für den jeweiligen Beitragsmonat erhoben. [2]Sie sind bis zum 15. des dem Beitragsmonat folgenden Monats (Fälligkeitstag) zu zahlen.

(2) Abweichend von § 254 Satz 1 SGB V gilt für die Zahlung der Beiträge der versicherungspflichtigen Studenten Absatz 1, wenn die monatliche Zahlung der Beiträge sichergestellt ist.

§ 11

Zahlung der Beiträge

(1) [1]Die Beiträge sind vom Mitglied auf eigene Kosten und Gefahr unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. [2]Die Beitragszahlung kann durch

1. Abbuchung (SEPA-Basislastschriftmandat),

2. Überweisung oder Einzahlung,
3. Scheck oder
4. Barzahlung

erfolgen. [3]Eine Beitragszahlung in fremder Währung ist nicht zulässig.

(2) [1]Die Krankenkassen sind berechtigt, das Lastschriftverfahren nach Absatz 1 Nr. 1 zu beenden, wenn Aufträge nicht ausgeführt oder abgebuchte Beiträge zurückgerufen werden. [2]Die Beendigung des Lastschriftverfahrens ist dem Mitglied mitzuteilen. [3]In den Fällen des § 10 Abs. 2 wird daraufhin der für das Semester zu zahlende Beitrag sofort fällig. [4]Das Mitglied kann seine Zustimmung zum Lastschriftverfahren jederzeit widerrufen.

(3) Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Abbuchung der Tag der Fälligkeit,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Krankenkasse oder bei Zahlung durch Scheck der Tag der Wertstellung zugunsten der Krankenkasse, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Krankenkasse,
3. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs.

§ 12

(weggefallen)

§ 13

Inkrafttreten

Diese Grundsätze vom 27. Oktober 2008 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Spitzenverband

Mindestinhalte eines Fragebogens im Sinne des § 6 Abs. 3 zur Feststellung der Beitragspflicht sowie zur Feststellung von Änderungen in den Verhältnissen

- Angaben zur Person
- Angaben zum Familienstand
- Angaben zum Erwerbsstatus/zur Personenkreiszugehörigkeit

- Angaben zu den eigenen beitragspflichtigen Einnahmen
  - Erklärung, dass beitragspflichtige Einnahmen über der Beitragsbemessungsgrenze liegen
  - Angaben zu Einnahmen aus unselbstständiger Arbeit (Arbeitsentgelt, Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, Dienstbezüge, Einmalzahlungen, Sonderzahlungen etc.)
  - Angaben zu Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit
  - Angaben zu Renten (aus der Rentenversicherung, aus der Unfallversicherung, aus privater Renten-/Lebensversicherung etc.)
  - Angaben zu Versorgungsbezügen (Betriebsrenten, Zusatzversorgung, Pensionen etc.)
  - Angaben zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
  - Angaben zu Einnahmen aus Kapitalvermögen
  - Angaben über den Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (ausgenommen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen)
  - Angaben über sonstige beitragspflichtige Einnahmen (Abfindungen, Unterhaltszahlungen etc.)

- Angaben zu den Einnahmen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners, wenn dieser keiner Krankenkasse angehört
  - Höhe der Einnahmen des Ehegatten/Lebenspartners

- Angaben über die die Anzahl der berücksichtigungsfähigen unterhaltsberechtigten Kinder
- Hinweis auf Vorlagepflicht bestimmter Einkommensnachweise

- Hinweis auf Mitteilungspflicht bei Änderungen in den Verhältnissen
- Datum und Unterschrift des Mitglieds bzw. des gesetzlichen Vertreters; wird der Fragebogen in einer für die elektronische Versendung an die Krankenkasse bestimmten Fassung verwendet, entfällt das Unterschriftserfordernis
- Datenschutzklausel

Spitzenverband

Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V vom 20. März 2020

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
www.gkv-spitzenverband.de

Vorwort

Der vorliegende Katalog stellt eine alphabetische Auflistung von in der Praxis häufig vorkommenden Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung im Hinblick auf den Einkommensbegriff des § 240 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit den einheitlichen Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes dar, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Er dient für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 der einheitlichen Beitragsbemessung bei freiwilligen Mitgliedern und anderen, deren Beitragsbemessung sich ebenfalls nach § 240 SGB V richtet.

Der Katalog befasst sich ausschließlich mit dem Begriff der Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds im Sinne des § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V bzw. § 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI bestimmen. Andere Einkommensbegriffe in der Kranken- und Pflegeversicherung (z. B. Einnahmen zum Lebensunterhalt im Sinne des §§ 55 Abs. 2 und 3, 62 SGB V sowie § 40 Abs. 3 Satz 5 SGB XI) werden von diesem Katalog nicht erfasst.

Allgemeines

Für die Beitragsbemessung der freiwilligen Mitglieder ist nach § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V bzw. § 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen.

Mit der Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die grundsätzliche Ausrichtung der Beitragsbelastung an der Gesamtheit der Einnahmen gemeint. Welche Einnahmen im Einzelnen hierunter fallen, ist im Gesetz nicht festgelegt. Aus den Gesetzesmaterialien, dem Wortlaut der Vorschrift, ihrer Zweckbestimmung und dem gesetzlichen Zusammenhang kann allerdings entnommen werden, dass der Beitragsbemessung alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf die steuerliche Behandlung zugrunde zu legen sind.

Zu den beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder gehören zwingend das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezüge. Diese Bezüge sind bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen und deshalb nach § 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V auch in der freiwilligen Krankenversicherung in Ansatz zu bringen. Den beitragspflichtigen Einnahmen grundsätzlich zuzurech-

nen sind ferner alle wiederkehrenden Bezüge, geldwerten Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.

Da wegen der Vielzahl unterschiedlicher Einnahmearten eine abschließende konkrete Aufzählung aller beitragspflichtigen Einnahmen nicht möglich ist, benennen die vom GKV-Spitzenverband beschlossenen „Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ die einzelnen beitragspflichtigen Einnahmen nicht abschließend, sondern enthalten eine allgemeine, generalklauselartige Regelung, um sämtliche Einnahmen im vorstehenden Sinne beitragsrechtlich zu erfassen. Diese abstrakte Regelung erhält durch den vorliegenden Einnahmenkatalog eine konkrete Ausprägung.

Von dem Grundsatz, dass alle wiederkehrenden Bezüge, geldwerten Zuwendungen und sonstigen Einnahmen zu den beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder zählen, gelten folgende Ausnahmen:

- Die Einnahme unterliegt aufgrund einer gesetzlichen Regelung nicht der Beitragspflicht.
- Die Einnahme unterliegt aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht der Beitragspflicht.
- Die Einnahme unterliegt aufgrund einer konkretisierenden Regelung in den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler nicht der Beitragspflicht.
- Eine Einnahme, deren Bewertung auf erhebliche Schwierigkeiten stößt oder der sich im Gesetz keine eindeutigen Bewertungsmaßstäbe entnehmen lassen, unterliegt aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung nur dann der Beitragspflicht, wenn die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler eine entsprechende konkretisierende Regelung enthalten.
- Die Einnahme stellt lediglich einen Ersatz für entstandene Aufwendungen dar und besitzt daher keinen Einnahmencharakter mit der Konsequenz, dass sie nicht der Beitragspflicht unterliegt.
- Die Einnahme stellt lediglich eine steuerliche Vergünstigung dar und besitzt daher keinen Einnahmencharakter mit der Konsequenz, dass sie nicht der Beitragspflicht unterliegt.

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
A			
Abfindung bzw. Entlassungsentschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses - monatlich gezahlt - nicht monatlich gezahlt		ja (BSG-Urteil vom 15.10.2014, - B 12 KR 10/12 R -, USK 2014-114)	§ 4 Nr. 1 § 5 Abs. 2 Satz 1 § 5 Abs. 5
(Kapital-)Abfindung von BVG-Renten an Beschädigte	§§ 72 - 78 BVG	nein (BSG-Urteil vom 24.01.2007 - B 12 KR 28/05 R -, USK 2007-1)	
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Wiederheirat	§ 107 SGB VI	ja	§§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 3 Satz 3
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	§§ 75 - 79 SGB VII	ja	§§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 3 Satz 3
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei Wiederheirat	§ 80 SGB VII	ja	§§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 3 Satz 3
Abfindung von Unterhaltsleistungen, die geschiedene Ehegatten oder Lebenspartner nach gerichtlich aufgehobener Lebenspartnerschaft erhalten	§ 1585 Abs. 2 BGB, § 16 LPartG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3
Abfindung von Versorgungsleistungen für Ruhestandsbeamte bei Wiederheirat (Witwenabfindung)	§ 21 BeamtVG	ja	§§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 3 Satz 3
Anpassungsgeld im Bergbau	APG-Richtlinien	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Arbeitseinkommen	§ 15 SGB IV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
Arbeitsentgelt	§ 14 SGB IV i.V.m. SvEV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) - geringfügig entlohnte Beschäftigung	§ 14 SGB IV	zur Krankenversicherung: nein (BSG-Urteile vom 16.12.2003 - B 12 KR 20/01 R - und - B 12 KR 25/03 R -, USK 2003-28) zur Pflegeversicherung: ja (BSG-Urteil vom 29.11.2006 - B 12 P 2/06 R - USK 2006-62)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3
- kurzfristige Beschäftigung		zur Kranken- und Pflegeversicherung: ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Arbeitsentgelt aus nebenberuflicher Tätigkeit (z. B. Ausbilder, Betreuer, Erzieher, Übungsleiter oder vergleichbare Tätigkeiten)	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 26, 26a EStG	ja (als Einnahme, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden kann, ungeachtet der steuerlichen Behandlung)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3
Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG	ja	§§ 4 Nr. 3, 5 Abs. 2 Satz 1
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 12 EStG	nein, soweit steuerfrei	

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Aufwendungsersatz für Betreuer	§§ 1835, 1835a BGB i.V.m. § 3 Nr. 26b und § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG	nein, soweit steuerfrei	
Ausbildungsbeihilfe während der lotsenspezifischen Grundausbildung	§ 9 Abs. 3 SeeLG i.V.m. den Satzungen der Lotsenbrüderschaften	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Ausgleich bei (besonderen) Altersgrenzen	§ 48 BeamtVG § 38 SVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2
Ausgleichsgeld	§§ 9, 10 FELEG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Ausgleichsleistungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet	§ 8 BerRehaG	nein (§ 9 Abs. 1 BerRehaG)	§ 3 Abs. 1 Satz 3
Ausgleichsrente an Beschädigte	§ 32 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Ausgleichsrente an Hinterbliebene	§§ 41, 43, 47 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
B			
BAföG (Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) einschließlich des Kranken- und Pflegeversicherungszuschlages nach § 13a BAföG	§§ 11 ff. BAföG	ja, soweit nicht darlehensweise gewährt	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Bayerisches Familiengeld	BayFamGG	nein (analog § 224 Abs. 1 SGB V, § 56 Abs. 3 SGB XI)	
Bayerisches Landespflegegeld	BayLPflGG	nein (Art. 1 Satz 3 BayLPflGG)	§ 3 Abs. 1 Satz 3
Beihilfe zum Versorgungskrankengeld	§ 17 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	BhV des Bundes und der Länder	nein	

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Beiträge für die Vorsorge	§ 33 SGB XII	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1, 7 Abs. 6
Beitragsübernahme des Sozialhilfeträgers bzw. des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende	§ 32 SGB XII § 26 SGB II	ja (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1; bei Leistungen nach dem SGB XII: § 7 Abs. 6
Beitragszuschuss der landwirtschaftlichen Alterskasse für freiwillig versicherte Rentenbezieher zur Krankenversicherung	§ 35a ALG	nein	
Beitragszuschuss der Rentenversicherung für freiwillig versicherte Rentenbezieher zur Krankenversicherung	§ 106 SGB VI	nein	
Beitragszuschuss eines Arbeitgebers zur freiwilligen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung an beschäftigte ehemalige Soldaten auf Zeit	§ 257 Abs. 1 Satz 2 SGB V § 61 Abs. 1 SGB XI	nein, soweit nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfrei	
Beitragszuschuss eines kirchlichen Arbeitgebers zur freiwilligen Krankenversicherung	landesrechtliche Vorschriften	nein, soweit nach § 3 Nr. 11 Satz 4 EStG steuerfrei	
Beitragszuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen an aktive bzw. ehemalige Abgeordnete (und deren Hinterbliebene) des Deutschen Bundestages bzw. der Landesparlamente	§ 27 AbgG landesrechtliche Vorschriften	nein, soweit nach § 22 Nr. 4 Buchst. a i.V.m. § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfrei	
Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Bezug von Übergangsgebührnissen (bzw. Versorgungskrankengeld) nach SVG	§ 11b SVG	nein, soweit nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfrei	
Beitragszuschuss zum Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte	§ 32 ALG	nein	
Bekleidungsgeld	§ 15 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Berufsausbildungsbeihilfen	§§ 56, 70 SGB III oder landesrechtliche Vorschriften	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Berufsausbildungsbeihilfen für Behinderte	§ 115 Nr. 2 SGB III	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Berufsschadensausgleich	§ 30 Abs. 3 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Betriebsrente	§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4
Blindengeld (bzw. vergleichbare Sozialleistung für blinde Menschen)	landesrechtliche Vorschriften	nein (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)[1]	
C			
Conterganrente	§ 13 des Contergan-stiftungsgesetzes (ContStifG)	nein (§ 18 Abs. 1 ContStifG)	
D			
Diäten	Abgeordnetengesetz des Bundes oder landesrechtliche Vorschriften	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Dienstbeschädigungsausgleich	DbAG	nein (§ 2 Abs. 3 DbAG)	§ 3 Abs. 1 Satz 3
Dienstbezüge für Beamte/Beamtenanwärter	BBesG	ja	§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2
Dienstzulage für Beamte/Beamtenanwärter	BBesG	ja	§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2

[1] Ab dem 1. Januar 2018

Einnahmeart	**Rechtsgrundlage**	**Beitragspflichtig**	**Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“**
Direktversicherung - Rentenleistung aus Direktversicherung - Kapitalleistung aus Direktversicherung	§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 SGB V	 ja ja	 §§ 3 Abs.1, 5 Abs. 2 Satz 1 §§ 3 Abs.1, 5 Abs. 4
Dividenden	§ 174 Abs. 2 Nr. 2 AktG bzw. § 20 EStG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 4
E			
Ehegattenzuschlag	§ 33a BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Ehrensold für ehemalige Wahlbeamte	landesrechtliche Vorschriften	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	§§ 102 ff. SGB IX	nein (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	
Einmalige Bedarfe, Leistungen für - Erstausstattungen für die Wohnung - Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt - Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen und dgl.	§ 31 SGB XII § 24 Abs. 3 SGB II	ja (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3; bei Leistungen nach dem SGB XII: § 7 Abs. 6
Einnahmen aus Tätigkeiten als Notarzt im Rettungsdienst		nein, unter den Voraussetzungen des § 23c Abs. 2 SGB IV	

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Einstiegsgeld	16b SGB II	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Elterngeld	§ 1 ff. BEEG	nein (§ 224 Abs. 1 SGB V, § 56 Abs. 3 SGB XI)	
Elternrente	§ 49 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Emeritenbezüge (Dienstbezüge, die Professoren nach der Entpflichtung erhalten) - bei Personen i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2
Entlassungsgeld für Soldaten	§ 9 WSG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3
Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen mit Ausnahme der Abfindungen bzw. Entlassungsentschädigungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	§ 24 Nr. 1 Buchst. a EStG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3
Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit mit Ausnahme der Abfindungen bzw. Entlassungsentschädigungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	§ 24 Nr. 1 Buchst. b EStG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3
Entschädigungsrente für Opfer des Nationalsozialismus	Art. 1 §§ 2, 3 EntschRG	nein (Art. 1 § 4 EntschRG)	§ 3 Abs. 1 Satz 3
Erbschaften		nein	
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	§ 27a BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Erziehungsbeihilfe	§ 27 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
F			
Familienzuschlag - kindbezogener Teil	§ 40 BBesG	ja ja (BSG-Urteil vom 04.06.1991 - 12 RK 43/90 -, USK 9166)	§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
G			
Gewerbebetrieb, Einkünfte aus -	§ 15 Abs. 1 SGB IV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
Graduierten-Förderungsgesetz, Zuwendung nach -	Landesrecht	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Gründungszuschuss - Anteil zur sozialen Absicherung (300,00 Euro mtl.)	§§ 93, 94 SGB III, § 49 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX	ja nein (§ 240 Abs. 2 Satz 3 SGB V)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Grundrente für Beschädigte	§ 31 BVG	nein (BSG-Urteil vom 24.01.2007 - B 12 KR 28/05 R -, USK 2007-1)	
Grundrente für Hinterbliebene	§§ 40, 43, 46 BVG	ja (BSG-Urteile vom 21.10.1980 - 3 RK 21/80 -, USK 80198 und 09.12.1981 - 12 RK 29/79 -, USK 81300)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Grundsicherungsleistung im Alter und bei Erwerbsminderung	§ 42 Nr. 1, 2, 4 SGB XII	ja (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1, 7 Abs. 6
H			
Haushaltshilfe - Verdienstausfall bei unbezahltem Urlaub	verschiedene Leistungsgesetze	nein ja	 §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Heizung einschl. zentraler Warmwasserversorgung, Leistungen für -	§ 35 Abs. 4 und 5 SGB XII § 22 SGB II	ja, anteilig durch die Zahl der im Haushalt des Mitgliedes lebenden hilfebedürftigen Angehörigen (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36 und - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-; BSG-Urteil vom 21.12.2011- B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1; bei Leistungen nach dem SGB XII: § 7 Abs. 6
Heuer der Seeleute	§ 14 SGB IV i.V.m. SvEV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3
Hilfe in anderen Lebenslagen	§§ 70 - 73 SGB XII	nein (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	
Hilfen zur Gesundheit	§§ 47 - 52 SGB XII	nein (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	
Hilfe zur Pflege	§ 61 SGB XII; § 44 SGB VII	nein (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	§§ 67 - 69 SGB XII	nein (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	
I			
Insolvenzgeld	§ 165 SGB III	ja	§§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Satz 1

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
K			
Kapitalabfindungen bzw. Kapitalleistungen von Versorgungsbezügen z.B. Kapitalabfindung von Versorgungsbezügen für Soldaten	§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 i.V.m. Satz 3 SGB V §§ 28 – 35 SVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4
Kapitalleistung aus einer befreienden Kapitallebensversicherung		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4
Kapitalleistung aus einer gemischt finanzierten Direktversicherung oder Versicherung bei einer Pensionskasse i.S. des BVerfG-Beschlusses vom 28.09.2010 – 1 BvR 1660/08 –, USK 2010-112, bzw. vom 27. Juni 2018 – 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15 –, USK 2018-27 - Versorgungsbezugsanteil - Leistungen einer privaten Altersvorsorge	§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Satz 3 SGB V	ja ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4 §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4
Kapitalleistung aus einer privaten Kapitallebensversicherung (ohne befreiende Kapitallebensversicherung), sofern keine Zuordnung zur betrieblichen Altersversorgung vorliegt - im Erlebensfall - im Todesfall		ja, in Höhe des Kapitalertrags nein (Vermögensverschiebung)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Kapitalleistung aus einer privaten Rentenversicherung (sofern keine Zuordnung zur betrieblichen Altersversorgung vorliegt), darunter insbesondere: - aufgeschobene private Rentenversicherung - Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht - Riester-Rentenversicherung - Rürup-Rentenversicherung		ja (BSG-Urteil vom 27.01.2010 - B 12 RK 28/08 -, USK 2010-15)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4
Kapitalleistung aus einer privaten Risikoversicherung, darunter insbesondere: - Berufsunfähigkeitsversicherung - Erwerbsunfähigkeitsversicherung - Risikolebensversicherung - Unfallversicherung ohne garantierte Beitragsrückzahlung		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4
Kapitalvermögen, Einkünfte aus -		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 4
Kaufkraftausgleich	§ 55 BBesG	ja	§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2
Kindererziehungsleistung (für Frauen, die vor 1921 bzw. 1927 geboren sind)	§§ 294, 294a SGB VI	nein (§ 299 SGB VI)	§ 3 Abs. 1 Satz 3
Kindererziehungszeitenbetrag	§ 56 SGB VI	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Kindergeld	§§ 1 ff. BKGG	nein (BSG-Urteil vom 25.11.1981 - 5a/5 RKn 18/79 -, USK 81243)	

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Kindertagespflege, Aufwendungen von privater Seite oder aus öffentlichen Kassen für – (Kosten für den Sachaufwand, Abgeltung der Erziehungsleistung und Erstattung bestimmter Vorsorgeaufwendungen)	§ 23 Abs. 2 SGB VIII	ja, soweit Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
Kindervollzeitpflege, Leistungen zum Unterhalt des Kindes und des Jugendlichen	§ 39 SGB VIII, Vollzeitpflege unter Maßgabe von § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII		
- pauschale Leistungen für den Unterhalt des Kindes (sog. Pflegegelder)		nein	
- Beträge zur Anerkennung bzw. Abgeltung der Erziehungskosten der Pflegeperson		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
- Erstattung von Vorsorgeaufwendungen		ja (BSG-Urteil vom 19.12.2000 – B 12 KR 36/00 R –, USK 2000-39)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Kinderzuschlag	§ 33b BVG, § 6a BKGG	nein	
Kinderzuschuss der Rentenversicherung	§ 270 SGB VI	nein	
Kost und Wohnung	§§ 2 und 3 SvEV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Krankengeld	§§ 44 – 45 SGB V	zur Krankenversicherung: nein (§ 224 Abs. 1 SGB V) zur Pflegeversicherung: grds. ja (§ 57 Abs. 2 SGB XI), aber Beitragseinbehalt bereits bei Auszahlung des Krankengeldes	

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Krankengeld aus einem Wahltarif	§ 53 Abs. 6 SGB V	zur Krankenversicherung: ja, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler nicht erfüllt sind zur Pflegeversicherung: ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Krankentagegeld aus privater Krankenversicherung		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Kriegsschadenrente	§ 261 ff. LAG	ja, s. aber unter Pflegezulage	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
L			
Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus -	§ 15 SGB IV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
Landeserziehungsgeld	landesrechtliche Vorschriften	nein (analog § 224 Abs. 1 SGB V i. d. Fassung bis zum 31.07.2013))	
Leistungen an Infizierte nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz - AntiDHG)	§ 3 Abs. 2 AntiDHG	ja, zur Hälfte (§ 6 Abs. 1 AntiDHG)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
Leistungen nach dem HIV-Hilfegesetz (HIVHG)	§ 16 HIVHG	nein (§ 17 HIVHG)	§ 3 Abs. 1 Satz 3
Leistungen zur Förderung der Existenzgründung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	ESF-Richtlinien	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Lotsgeld der See- und Hafenlotsen	§ 15 Abs. 1 SGB IV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
M			
Mehrbedarf für Alleinerziehende	§ 30 Abs. 3 SGB XII § 21 Abs. 3 SGB II	ja (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1; bei Leistungen nach dem SGB XII: § 7 Abs. 6

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung	§ 30 Abs. 4 i.V.m. § 42b Abs. 3 SGB XII § 21 Abs. 4 SGB II	ja (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1; bei Leistungen nach dem SGB XII: § 7 Abs. 6
Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung	§ 30 Abs. 7 SGB XII § 21 Abs. 7 SGB II	ja (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1; bei Leistungen nach dem SGB XII: § 7 Abs. 6
Mehrbedarf für Gehbehinderte	§ 30 Abs. 1 SGB XII	ja (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1, 7 Abs. 6
Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung	§ 30 Abs. 5 SGB XII § 21 Abs. 5 SGB II	ja (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1; bei Leistungen nach dem SGB XII: § 7 Abs. 6
Mehrbedarf für werdende Mütter	§ 30 Abs. 2 SGB XII § 21 Abs. 2 SGB II	ja (BSG-Urteil vom 21.12.2011 - B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1; bei Leistungen nach dem SGB XII: § 7 Abs. 6
Mehrbedarfsrente (von Haftpflichtversicherungen)	§ 843 BGB	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Mehrleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	§ 94 SGB VII	nein (§ 94 Abs. 3 SGB VII)	§ 3 Abs. 1 Satz 3
Meister-BAföG, Leistungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs	§ 10 Abs. 2 AFBG	ja, soweit nicht darlehensweise gewährt	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Mutterschaftsgeld	§ 24i SGB V, § 14 KVLG 1989, § 19 MuSchG	nein (§ 224 Abs. 1 SGB V, § 56 Abs. 3 SGB XI)	
N			
Nutzungsvergütung	§ 24 Nr. 3 EStG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
P			
Pauschale Beihilfe an Beamte und Versorgungsempfänger der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Thüringen	§ 76 Abs. 5 LBG (Berlin), § 62 Abs. 6 LBG (Brandenburg), § 80 Abs. 4 des Bremischen Beamtengesetzes, § 80 Abs. 11 HmbBG, § 72 Abs. 6 des Thüringer Beamtengesetzes	nein, soweit nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfrei	
Pflegegeld an Pflegebedürftigen	§ 37 SGB XI, § 44 SGB VII, § 26c BVG, § 64a SGB XII bzw. landesrechtliche Vorschriften	nein	
Pflegegeld, das an eine Pflegeperson weitergeleitet wird	§ 13 Abs. 6 SGB XI i.V.m. § 37 XI, § 44 SGB VII, § 26c BVG, § 34 BeamtVG, § 64a SGB XII bzw. landesrechtliche Vorschriften, § 192 VVG	nein bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 SGB XI (§ 240 Abs. 2 Satz 4 SGB V)	
Pflegezulage	§ 35 BVG, § 269 Abs. 2 i.V.m. § 267 Abs. 1 S. 3-6 LAG	nein	

Einnahmeart	**Rechtsgrundlage**	**Beitragspflichtig**	**Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“**
Privatentnahme aus dem Betriebsvermögen		nein	
Produktionsaufgaberente	§§ 5, 6 FELEG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
R			
Regelbedarf (Regelsatz) bzw. individueller Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts	§ 27a Abs. 2 bis 5 SGB XII § 20 SGB II	ja (BSG-Urteil vom 21.12.2011 – B 12 KR 22/09 R –, USK 2011-170)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1; bei Leistungen nach dem SGB XII: § 7 Abs. 6
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	SGB VI, Art. 2 RÜG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	SGB VII	ja (BSG-Urteil vom 06.09.2001 – B 12 KR 14/00 R –, USK 2001-35)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten aus einer befreienden Kapitallebensversicherung		ja (analog zu BSG-Urteile vom 06.09.2001 – B 12 KR 40/00 R – und – B 12 KR 5/01 R –, USK 2001-31)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten aus einer gemischt finanzierten Direktversicherung oder Versicherung bei einer Pensionskasse i.S. des BVerfG-Beschlusses vom 28.09.2010 – 1 BvR 1660/08 –, USK 2010-112, bzw. vom 27. Juni 2018 – 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15 –, USK 2018-27			
- Versorgungsbezugsanteil	§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
- Leistungen einer privaten Altersvorsorge		ja (analog zu BSG-Urteile vom 06.09.2001 – B 12 KR 40/00 R – und – B 12 KR 5/01 R –, USK 2001-31)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Renten aus einer Höherversicherung	§ 280 SGB VI	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten aus einer privaten Kapitallebensversicherung (ohne befreiende Kapitallebensversicherung), sofern keine Zuordnung zur betrieblichen Altersversorgung vorliegt		ja (analog zu BSG-Urteile vom 06.09.2001 – B 12 KR 40/00 R – und – B 12 KR 5/01 R –, USK 2001-31)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
(Leib- und Zeit-) Renten aus einer privaten Rentenversicherung (sofern keine Zuordnung zur betrieblichen Altersversorgung vorliegt), darunter insbesondere: - aufgeschobene private Rentenversicherung - Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht - Riester-Rentenversicherung - Rürup-Rentenversicherung - Sofortrente		ja (BSG-Urteil vom 10.10.2017 – B 12 KR 16/16 R–, USK 2017-84)) Als Sonderfall s. unter Sofortrente, finanziert aus einer mit ein Einhundertzwanzigstel verbeitragten Kapitalleistung	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten aus einer privaten Risikoversicherung, darunter insbesondere: - Berufsunfähigkeitsversicherung - Erwerbsunfähigkeitsversicherung - Risikolebensversicherung - Unfallversicherung ohne garantierte Beitragsrückzahlung		ja (BSG-Urteil vom 06.09.2001 – B 12 KR 14/00 R –, USK 2001-35)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten aus Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten der Alterssicherung der Landwirte	ALG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Renten nach sozialem Entschädigungsrecht sowie BEG-Renten an Beschädigte	§§ 31-35 BEG, § 4 HHG, § 60 Abs. 1 bis 3 IfSG, § 1 Abs. 1 OEG, § 21 StrRehaG, § 80 SVG, § 3 VwRehaG, § 47 Abs. 1 Satz 1 ZDG	ja, soweit sie den Grundrentenbetrag nach § 31 Abs. 1 BVG übersteigen (BSG-Urteil vom 24.01.2007 - B 12 KR 28/05 R -, USK 2007-1)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten nach sozialem Entschädigungsrecht sowie BEG-Renten an Hinterbliebene	§§ 17 -21, 41 BEG, § 5 HHG, § 60 Abs. 4 IfSG, § 1 Abs. 8 OEG, § 22 StrRehaG, § 80 SVG, § 4 VwRehaG, § 47 Abs. 1 Satz 2 ZDG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Rentennachzahlung	§ 228 Abs. 2 SGB V	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6
Renten von ausländischen Rentenversicherungsträgern	§ 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3
Ruhegehalt	BeamtVG, SVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2
S			
Sachbezüge	SvEV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Sanierungsgewinne	§ 15 SGB IV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
Schadenersatzrente	§ 843 BGB	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Schadensausgleich	§ 40a BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Schmerzensgeld	§ 253 Abs. 2 BGB	nein	

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Schwerstbeschädigtenzulage	§ 31 Abs. 4 BVG	nein (BSG-Urteil vom 24.01.2007 – B 12 KR 28/05 R – USK 2007-1)	
Schwerverletztenzulage	§ 57 SGB VII	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Selbständige Arbeit, Einkünfte aus –	§ 15 Abs. 1 SGB IV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
Sofortrente aus einer privaten Rentenversicherung, finanziert aus einer mit ein Einhundertzwanzigstel verbeitragten Kapitalleistung		ja, in Höhe des Spitzbetrages = der ein Einhundertzwanzigstel der verbeitragten Kapitalleistung übersteigende Teil der Sofortrente (BSG-Urteil vom 10.10.2017 – B 12 KR 1/16 R –, USK 2017-83)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Sozialgeld	§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
(Promotions-)Stipendien		ja, ungeachtet eventuell gesondert ausgewiesener Bestandteile (BSG-Urteile vom 18.12.2013 – B 12 KR 8/12 R –, USK 2013-170, und vom 07.06.2018 – B 12 KR 1/17 R –, USK 2018-36)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Streikgelder		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Studienbeihilfen		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
U			
Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse	Satzung der Seemannskasse	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Übergangsgebührnisse für Zeitsoldaten	§§ 11, 11a SVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Übergangsgeld im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	§ 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX	grds. ja (§ 235 Abs. 2 SGB V, § 57 Abs. 4 Satz 4 SGB XI), aber Beitragstragung ausschließlich durch den Rehabilitationsträger	
Übergangsgeld wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis	§ 47 BeamtVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unfallausgleich	§ 35 BeamtVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unfallruhegehalt	§§ 36, 37 BeamtVG § 27 SVG	ja, soweit es nach Maßgabe des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d SGB V zum Versorgungsbezug gehört	§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2
Unterhalt, den getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten erhalten	§§ 1361 Abs. 4, 1585 Abs. 1 BGB	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unterhalt, den getrennt lebende Lebenspartner oder Lebenspartner nach gerichtlich aufgehobener Lebenspartnerschaft erhalten	§§ 12, 16 LPartG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unterhaltsbeihilfe und Übergangsgeld während einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben	§ 26a Abs. 3 BVG § 26a Abs. 1 BVG	grds. ja, aber es wird von der Beitragstragung ausschließlich durch den Rehabilitationsträger ausgegangen	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unterhaltsbeitrag	BeamtVG, SVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unterhaltsleistungen, die das Mitglied für ein Kind von einem Dritten (z. B. Sozialhilfeträger, Träger der Jugendhilfe, Elternteil) erhält		nein (BSG-Urteile vom 11.04.1984, - 12 RK 41/82 -, USK 84117 und vom 22.09.1988 - 12 RK 14/86 -, USK 88153)	

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Unterhaltsbeitrag für Lotsenanwärter	§ 28 Abs. 1 Nr.9 SeeLG i.V.m. den Satzungen der Lotsenbrüderschaften	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unterhaltssicherung, Leistungen zur -	§§ 5 ff. USG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unterkunft, Leistungen für -	§ 35 Abs. 1 bis 3 und 5 SGB XII § 22 SGB II	ja, anteilig durch die Zahl der im Haushalt des Mitgliedes lebenden hilfebedürftigen Angehörigen (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36 und - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39, BSG-Urteil vom 21.12.2011- B 12 KR 22/09 R -, USK 2011-170)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1; bei Leistungen nach dem SGB XII: § 7 Abs. 6
V			
Veräußerungsgewinne aus dem (Teil-)Verkauf eines Betriebes, aus dem Verkauf von Anteilen einer Kapitalgesellschaft oder aus der (Teil-)Veräußerung des Vermögens	§§ 14, 16, 17, 18 Abs. 3 EStG	ja (BSG-Urteil vom 18.01.2018 - B 12 KR 22/16 R -, USK 2018-1)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
Veräußerungsgewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (z.B. bei Grundstücken, Wertpapieren und Rechten)	§ 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 EStG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3
Veräußerungs- bzw. Kaufpreisleibrente (Leibrente, die auf der Übertragung eines Wirtschaftsgutes beruht) aus privaten Veräußerungsgeschäften		ja (BSG-Urteile vom 06.09.2001 - B 12 KR 40/00 R - und - B 12 KR 5/01 R -, USK 2001-31)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Verdienstausfallentschädigungen	§ 56 IfSG, § 9 Abs. 2 KatSG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Verdienstausfallerstattung bei Haushaltshilfe, Mitaufnahme einer Begleitperson in das Krankenhaus, Dialyse oder Organspende		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Verletztengeld	§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII	grds. ja (§ 235 Abs. 2 SGB V, § 57 Abs. 4 Satz 4 SGB XI), aber Beitragstragung ausschließlich durch den Rehabilitationsträger	
Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus -		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2 und 3
Verschollenheitsrente	§ 52 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Versorgungsbezüge	§ 229 SGB V	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4
Versorgungsbezüge, nachgezahlte -	§ 229 Abs. 2 SGB V	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6
Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 SGB V nach BeamtVG oder SVG	BeamtVG SVG	ja, nach Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG oder § 55f SVG	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Versorgungskrankengeld	§§ 16, 17 BVG	grds. ja (§ 235 Abs. 2 SGB V, § 57 Abs. 4 Satz 4 SGB XI), aber Beitragstragung ausschließlich durch den Rehabilitationsträger	
Versorgungszuschlag für beurlaubte Beamte der Deutschen Telekom AG		ja (BSG-Urteil vom 19.12.2000 - B 12 KR 36/00 R -, USK 2000-39)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Vorruhestandsgeld	VRG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Vorsorgeunterhalt (Kranken-, Pflege-, Alters- und Erwerbsminderungsvorsorge)	§§ 1361 Abs. 1, 1578 Abs. 2 und 3 BGB	ja (BSG-Urteil vom 19.08.2015 - B 12 KR 11/14 R -)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
W			
Waisengeld	§ 23 BeamtVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1
Werksrente	§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4
Wertguthaben im Rahmen eines flexiblen Arbeitszeitmodells (Altersteilzeit) für einen nicht abhängig beschäftigten Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH - während der Arbeitsphase - während der Freistellungsphase		 nein ja	 §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Witwengeld	§ 19 BeamtVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1
Witwen, Waisen-, Witwerbeihilfe	§ 48 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Wohngeld	§ 3 des 2. WoGG	nein (BSG-Urteil vom 25.11.1981 - 5a/5 RKn 18/79 -, USK 81243)	
Z			
Zinsen aus Kapitalvermögen		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 4
Zuschüsse während der Mutterschutzfrist für Beamtinnen	§ 3 MuSchEltZV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Zuwendung für Haftopfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet, Besondere -	§ 17a StrRehaG	nein (§ 16 Abs. 4 StrRehaG)	§ 3 Abs. 1 Satz 3